Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(21.6.1976) Drucksache 9/114

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **114 S**
21. 06. 76

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Freiligrathstraße (zwischen Hausnummern 7, 7a und 21) und Kurfürstenallee (östlich Hausnummer 124) (Schule an der Freiligrathstraße)

Bebauungsplan 1308

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.
Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 13. Mai 1976 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan mit Deckblatt** für ein Gebiet zwischen Freiligrathstraße (zwischen Hausnummern 7, 7a und 21) und Kurfüstenallee (östlich Hausnummer 124) (Schule an der Freiligrathstraße) **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet zwischen Freiligrathstraße (zwischen Hausnummern 7, 7a und 21) und Kurfürstenallee (östlich Hausnummer 124) (Schule an der Freiligrathstraße) wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 24. April 1975 ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
das Stadt- und Polizeiamt Bremen
die Feuerwehr Bremen
das Amt für Beiratsangelegenheiten Nordost
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung

das Hochbauamt
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Gartenbauamt
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Gartenbaukammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Stadtwerke Bremen AG
der Landesverband der Kleingärtner, Kleinsiedler und Gartenheimer für Bremen und Umgebung e.V.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hatte ebenfalls am 24. April 1975 die Auslegung des Planes gemäß § 2 Absatz 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 25. Juni bis 25. Juli 1975 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 6. bis 20. Juni 1975 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Amt für Beiratsangelegenheiten Nordost Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind zwei Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Zu diesen Schreiben ist auszuführen:

A. Herr Heinz Joachim Horstmann,
Frau Marianne Horstmann, beide Potsdamer Straße 4,
tragen als unmittelbare Nachbarn des von der Neuplanung betroffenen Gebietes folgende Anregungen und Bedenken vor:

„1. Sie werden sicherlich verstehen, daß es für die Nachbarn des Planungsgebiets von großer Bedeutung ist, ob sie unmittelbare Anlieger an einem Schulgrundstück oder an einem öffentlichen Spielplatz sind:

— auf einem **Schulgrundstück** dürfen im allgemeinen außerhalb der Schulzeit nur Kinder bis zu 14 Jahren zwischen 15 und 19 Uhr — während der Ferien auch von 9 bis 13 Uhr — spielen; Hand- und Fußballspiele sind nicht erlaubt;

— für einen **öffentlichen Spielplatz** hingegen werden derartige Nutzungsbeschränkungen wohl kaum gelten oder aber — falls es auch dort gewisse Einschränkungen geben sollte — werden diese von den Spielern nicht beachtet werden; die Einhaltung derartiger Beschränkungen würde auch wohl kaum durchsetzbar sein.

Die Umplanung des Schulgrundstückes in einen öffentlichen Spielplatz wird deshalb zweifellos bei den unmittelbar angrenzenden **Wohn**grundstücken zu Werteinbußen führen. Wir müssen uns deshalb — je nachdem, ob und ggf. inwieweit die Auswirkungen der Neuplanung auf die Nachbargrundstücke durch eine entsprechende Gestaltung des Spielplatzes (vgl. 2.) in vertretbaren Grenzen gehalten werden — Entschädigungsforderungen vorbehalten.

2. Auf dem öffentlichen Spielplatz werden künftig sicherlich auch Fußballspiele generell erlaubt oder zumindest nicht zu verhindern sein. Von dem hierbei entwickelten, auf die Dauer unerträglichen Lärm, von den hiermit verbundenen sonstigen Belästigungen sowie von den Beschädigungen durch herüberfliegende Bälle haben wir in der Vergangenheit bereits einen „Vorgeschmack" erhalten. Weder die Schule noch das zuständige Polizeirevier waren in der Lage, die für das bisherige Schulgrundstück geltenden Nutzungsbeschränkungen durchzusetzen. Künftig werden sich die fußballbegeisterten Jugendlichen aus der näheren und entfernteren Umgebung mangels anderweitiger Spielmöglichkeiten auf diesem Spielplatz treffen, um hier ihre Spiele auszutragen, und zwar auch in der Mittagszeit, abends sowie an

Sonn- und Feiertagen. Die „menschlichen Bedürfnisse" werden in den umstehenden Gebüschen erledigt werden.

Von dem bisherigen Wohnwert der unmittelbar angrenzenden Wohngrundstücke wird unter diesen Umständen nur ein Mindestmaß zu retten sein, wenn der Spielplatz so eingerichtet wird, daß die Fußballspiele zumindest nicht unmittelbar hinter unseren Gärten ausgetragen werden können, sondern schon (von der Platzanlage her) **zwangsweise** etwas mehr zur Platzmitte hin verlegt werden müssen. Außerdem könnte es erforderlich werden, Bedürfniseinrichtungen zu schaffen oder die der Schule auch für die Spielplatzbesucher freizugeben.

Die Verlegung der Fußballspiele zur Platzmitte hin könnte wohl am einfachsten und zweckmäßigsten durch eine Verbreiterung des Grünstreifens an der Ostseite des Platzes erreicht werden.

Die übermäßige Lärmbelästigung könnte u. U. dadurch in vertretbaren Grenzen gehalten werden, daß zumindest vor den hauptsächlich betroffenen Nachbargrundstücken Potsdamer Straße 1 bis 4 innerhalb des Grünstreifens eine Lärmschutzwand aufgestellt wird; wenn diese nicht zu niedrig gehalten wird, könnten durch sie zugleich höher fliegende Bälle, die sonst in unseren Gärten gelandet wären, abgefangen werden.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich bei der Abwägung der
— für die Einrichtung des Spielplatzes sprechenden öffentlichen Belange (für die wir durchaus Verständnis haben) einerseits und
— der Nachteile, die durch diese öffentlichen Maßnahmen den unmittelbar betroffenen Nachbarn erwachsen, andererseits
um einen vertretbaren Kompromiß bemühen und zumindest für eine unseren Anregungen entsprechende Gestaltung des Spielplatzes sorgen würden."

B. Herr Karl Ludwig Kubisch, Potsdamer Straße 3,
und als Mitunterzeichner
Herr Heinrich Buse, Potsdamer Straße 1,
Herr Dieter Tonne, Potsdamer Straße 2,
Frau Ilse Tonne, Potsdamer Straße 2,
wenden sich gegen den Bebauungsplan 1308 als Anlieger mit folgenden Einwänden:

„Die Praxis der mißbräuchlichen Benutzung des Schulhofes zu allen Tages- und Abendzeiten, sonnabends und sonntags eingeschlossen, hat zu unzumutbaren Geräusch- und Sachstörungen geführt.

Von den unmittelbar betroffenen Anliegern sind dieserhalb laufend Beschwerden bei der Schulverwaltung eingereicht worden. Polizeiliches Einschreiten war mehrere Male erforderlich. Wir selbst als Anlieger werden auf unseren Grundstücken laufend bedroht, die Geräuschkulisse ist anhaltend einfach unzumutbar. Dazu kommt noch die Lärmentwicklung der Kurfürstenallee, wovon wir auch unmittelbar betroffen sind.

Bei der Übernahme der Grundstücke in Gemeinbedarf müssen also vorausgehend Maßnahmen getroffen werden, die den berechtigten Beschwerden der Anlieger Rechnung tragen.

Vorrangig muß durch eine Verbreiterung und Erhöhung der Grünanlage eine Lärmschutzwand und damit eine lärmschützende Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken sichergestellt sein. Diese Maßnahmen müssen auch einen Schutz gegen ständig überfliegende Bälle beinhalten.

Es müssen weiter zeitliche Benutzungsfestlegungen getroffen werden, die auch einen mißbräuchlichen Ausschluß des Platzes für Fußballspiele Erwachsener erfassen. Die Überwachung dieser Festlegungen muß gesichert sein.

Gegen die Absicht, Spielplätze für Kinder zu schaffen, bestehen unsererseits generell keine Einwände.

Nur daß solche Vorhaben einseitig auf Kosten unserer Nerven und des Wohnwertes unserer Häuser geplant werden, dagegen setzen wir uns energisch zur Wehr.

Wenn Sie uns Gelegenheit geben würden, unsere berechtigten Einwände noch bei weiteren Beschlußfassungen persönlich vorzutragen, würden wir dieses begrüßen."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt zu den in den zwei Schreiben vorgetragenen Bedenken und Anregungen folgende Stellungnahme ab:

In den Grundsätzen zur Stadtentwicklung für die Stadtgemeinde Bremen wird das Problem der Bereitstellung von Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche erörtert.

Unter „H2 Sport und Spiel" wird bezüglich des Zustandes ausgeführt:

„Das Fehlen geeigneter Spielmöglichkeiten hemmt die Entfaltung der Heranwachsenden und hat eine Verarmung der Phantasie und Initiative zur Folge. Die Straßen sind für das Spiel der Kinder zu gefährlich geworden. Über das ganze Stadtgebiet verteilte Kinderspielplätze bieten den Kindern Schutz vor Gefahren des Straßenverkehrs. Auf geeigneten Plätzen werden Spielplatzprogramme durchgeführt. Auf einigen Sport- und Spielplätzen werden durch Fachkräfte Hilfen angeboten. Die Anzahl und Dichte der vorhandenen Spielflächen ist noch nicht ausreichend."

Für Teilentwicklungsprogramme wird dazu in den bezeichneten Grundsätzen vorgeschlagen:

„Die Anlage weiterer Spielplätze für Kinder durch die öffentliche Hand ist verstärkt, vor allem in Wohnungsnähe, vorzusehen."

Hierzu ist von der Deputation für Bau und Raumordnung der vom Senator für Soziales, Jugend und Sport in Bremen herausgegebene „Spielplatzreport" zu zitieren. Dort heißt es in den darin aufgeführten Empfehlungen der Deutschen Olympischen Gesellschaft an die Gemeinden (bekannt als „Goldener Plan"):

„Die Spielmöglichkeiten für 3—6jährige sollten ungefähr 150 qm groß, möglichst auf dem Wohngrundstück plaziert sein und nicht mehr als 100 m von den Wohnungen entfernt liegen.

Die Spielplätze für 7—12jährige sollten eine Größe von 1000 qm Netto-Spielfläche haben, maximal 500 m entfernt von den Wohnungen liegen und möglichst in Verbindung mit einem Schulgrundstück angelegt werden.

Die Spielmöglichkeiten für 13—17jährige sollten in Verbindung mit Schulgrundstücken eingerichtet werden."

In diesem Zusammenhang erklärte die Deutsche Olympische Gesellschaft ferner, daß es nicht verantwortet werden kann, Schulfreiflächen in der unterrichtsfreien Zeit der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Zur Standortfrage ganz allgemein sagt die Deutsche Olympische Gesellschaft: „Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen sind in Grünflächen einzubetten, mindestens durch Grünstreifen gegen ihre Umgebung (Industrie- und Wohngebiete) abzuschirmen."

In dem bremischen Spielplatzreport heißt es unter „Rückblick": „Die Schwierigkeiten, besonders in Altbaugebieten, konnten dabei durch das Fehlen der gesetzlichen Handhabe nicht überwunden werden. Unter den gegebenen Umständen konzentrierte sich deshalb der Spielplatzbau schwerpunktartig auf Neubaugebiete."

Zur „Gestaltung von Spielplätzen" führt der Spielplatzreport an: „Die Spielplätze wurden entsprechend ihrer Größe in mehrere Spielbereiche aufgeteilt, für die dazu die Funktionen nach Spielarten und altersmäßiger Eignung festgelegt wurden. Daraus folgte, daß bestimmte Spielplätze einer Beschränkung in bezug auf das Alter der Kinder unterliegen."

Was die Haftungsabgrenzung der öffentlichen Hand gegenüber Benutzern angeht, so gemäß Spielplatzreport:

„Die von der öffentlichen Hand errichteten Kinderspielplätze unterliegen dem beschränkten Gemeingebrauch. Die Beschränkung ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Einrichtungen. Es können daher Menschen, für deren Lebensalter die Einrichtungen nicht bestimmt sind, von der Benutzung ausgeschlossen und darüber hinaus den Benutzern mit Rücksicht auf den Nachbarnschutz zeitliche Beschränkungen auferlegt werden. Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt durch die Bevölkerung auf eigene Gefahr. Dabei hat die Stadtgemeinde jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die von ihr eröffneten Plätze in verkehrssicherem und hygienisch einwandfreiem Zustande sind."

Schließlich wird noch im Spielplatzreport bezüglich des quantitativen Spielflächenangebotes ausgeführt:

„Schulfreiflächen, die bisher noch nicht bespielt werden können, obwohl der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst seit Jahren einer grundsätzlichen Freigabe zugestimmt hat, müssen für die Kinder gewonnen werden. Die damit verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten sowie die Einsprüche der Nachbarschaft dürfen kein Hinderungsgrund sein."

In diesem Zusammenhang zitiert die Deputation für Bau und Raumordnung aus dem „Städtebaubericht 1975 der Bundesregierung", wo es unter Ziffer 26 „Das Wohnumfeld und die Lage der Kinder" heißt:

„Die Qualität der Wohnlage ist vor allem für die Entwicklungschancen der Kinder von entscheidender Bedeutung. Kinder leben intensiver im Wohnumfeld als Erwachsene. Je kleiner die Wohnungen sind, desto mehr benötigen die Kinder Spiel- und Bewegungsflächen in der Umgebung der Wohnung. Je abwechslungsreicher und ungestörter vom Kraftfahrzeugverkehr die Umgebung ist, desto günstiger sind die Voraussetzungen für ihre Entwicklung, insbesondere in sozialer Hinsicht. Die Spielmöglichkeiten in der Umgebung sollten so nah an der Wohnung liegen, daß ein ständiges Pendeln zwischen Spielplatz und Wohnung möglich ist."

Allgemein ist von der Deputation für Bau und Raumordnung anzugeben: Dem Senator für Soziales, Jugend und Sport sind verschiedentlich Einsprüche und Bedenken zugegangen, die sich mit Spielplätzen befassen. Einerseits ist für Kinder und Jugendliche insbesondere im großstädtischen Lebensraum gefordert worden, einen hinreichenden Bewegungsraum zu schaffen und damit den Spielbedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen. Auf der anderen Seite war aber auch das Ruhebedürfnis und das Erholungsstreben insbesondere älterer Bürger ohne Kinder zu berücksichtigen. Beide Beziehungen, die in entgegengesetzter Richtung bestimmte Maßnahmen der Verwaltung anstrebten, wurden geltend gemacht und werden auch hier in diesem Bebauungsplanverfahren zu beurteilen sein. Dabei ist zu bedenken, daß kein Unterschied zwischen Anliegern an Schulgrundstücken und Anliegern an öffentlichen Spielplätzen, die beide in der Regel unmittelbar Wohngebieten zugeordnet sind, gesehen werden kann. Insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung zu Ganztagsschulen oder aber die ganztägige Nutzung der Pausenhöfe erhärtet sich diese Feststellung.

Hinsichtlich der formellen Seite ist hier zu betonen, daß ein öffentlicher Spielplatz als eine „öffentliche Sache" anzusehen ist. Die Zweckbestimmung einer öffentlichen Sache und der Umfang der Benutzung richtet sich nach dem Gemeingebrauch und den Beschränkungen, denen die Ausübung des Gemeingebrauchs unterliegt. Diese Beschränkungen werden hier in einer Benutzungsordnung geregelt.

Die erwähnte Benutzungsordnung hat folgenden Wortlaut:

„1. Um von spielenden Kindern die Gefahren des Straßenverkehrs abzuwehren, haben Stadtbürgerschaft und Senat beschlossen, generell die Pausenhöfe als Spielplätze freizugeben.

2. Daher erlasse ich folgende Ordnung für die Nutzung der Pausenhöfe als Spielplätze:

2.1 Die Pausenhöfe der öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen werden vom 1. Mai 1973 an während der unterrichtsfreien Zeit als Spielplätze für Kinder bis zu 14 Jahren freigegeben.

2.2 Die Öffnungszeiten beginnen mit dem Schluß des Schulunterrichts, frühestens jedoch um 15.00 Uhr, und dauern bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 19.00 Uhr.

2.3 Die unterrichtsfreie Zeit wird durch die Schule bekanntgegeben. Während der Ferien sind die Pausenhöfe auch in der Zeit von 9.00—13.00 Uhr freigegeben.

2.4 Das Befahren der Pausenhöfe mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art sowie Fußball- und Handballspiele sind nicht gestattet.

2.5 Die Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Grünanlagen dürfen nicht betreten werden.

2.6 Für Beschädigungen an den zur Schule gehörenden Gebäuden und Anlagen sowie für Schäden, die dritte Personen betreffen, haften die Erziehungsberechtigten.

2.7 Die Pausenhöfe sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.

2.8 Während der Freigabe der Pausenhöfe zu Spielzwecken ist jede Aufsichtspflicht durch Beauftragte des Schulträgers ausgeschlossen.

2.9 Die Stadtgemeinde Bremen haftet nicht für Unfälle oder für Schäden aller Art.

2.10 Falls der Schulleiter, der Schulhausmeister oder andere Beauftragte der Stadtgemeinde Bremen bei Verstößen gegen diese Ordnung in den Spiel-

betrieb eingreifen müssen, sind ihre Anweisungen zu befolgen. Die beauftragten Personen sind berechtigt, Kinder und andere Personen von den Schulhöfen zu verweisen, wenn sie die Ordnung stören oder die Sicherheit auf den Plätzen beeinträchtigen.

2.11 Diese Ordnung kann jederzeit geändert und widerrufen werden.

3. Die Ordnung gilt mit Wirkung vom 1. 5. 1973. Sie erscheint als amtliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen."

Die unter 3. angekündigte amtliche Bekanntmachung geschah in der Ausgabe der bremischen Tageszeitung vom 12. Mai 1973 (Weser-Kurier).

Bezüglich der Nutzung des Spielplatzes ist darüber hinaus in einer Besprechung beim Senator für das Bauwesen zusammen mit Vertretern des Senators für Inneres, des Stadt- und Polizeiamtes — Schutzpolizei — und des Gartenbauamtes eine Vereinbarung getroffen worden. Danach mußte aber auch festgestellt werden, daß das Gartenbauamt nicht in der Lage ist, durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen (Zäune, Hecken usw.) jede übermäßige oder unerwünschte Einwirkung auf die Nachbarschaft zu verhindern. Es wird sich aber — wie bisher — die Polizeibehörde veranlaßt sehen, im Falle einer nicht der Zweckbestimmung entsprechenden Benutzung, beispielsweise einer Benutzung von Grünanlagen oder Plätzen für Kleinkinder durch Jugendliche zum Fußballspielen, einzuschreiten. Das gleiche gilt beim Überschreiten der Gemeinverträglichkeit, beispielsweise bei beabsichtigter oder nicht beabsichtigter Ausdehnung des Spielens auf Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke. Das letztere Einschreiten wird allein schon aufgrund der Straßenordnung gerechtfertigt.

Weiterhin wird das Stadt- und Polizeiamt — soweit nicht bereits geschehen — die angelegten Spielplätze im angemessenen Rahmen in ihre Streifenpläne einbeziehen. In akuten Fällen, beispielsweise bei Anzeigen von Anliegern, werden sich die Bezirksingenieure des Gartenbauamtes mit den Leitern der örtlich zuständigen Polizeireviere in Verbindung setzen.

Wird das bisher Vorgebrachte zusammengefaßt und wird den Geboten zugestimmt, daß für Kinder ein angemessener Teil der öffentlichen Einrichtungen für deren Spieltrieb zur Verfügung zu stellen ist, so kann insbesondere im Hinblick auf die beschriebenen Maßnahmen zur Regelung dieses Spieltriebes nicht davon gesprochen werden, daß diese Spielplätze zu einer Minderung des umgebenden Wohngebietes beitragen werden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung vermag daher den Bedenken und Anregungen nicht zuzustimmen und verweist auf die Ausführungen bezüglich Benutzungsverordnung usw.
Die Deputation für Bau und Raumordnng empfiehlt, den Bebauungsplan nicht zu ändern.

Im Jahre 1973 ist an der Freiligrathstraße ein Kindertagesheim des Waldorf-Schulvereins e.V. baupolizeilich genehmigt und daraufhin gebaut worden. Die aufgrund dieser Baugenehmigung verwirklichten überbaubaren Flächen sind in dem hier vorgelegten Plan berücksichtigt worden. Die Abweichungen gegenüber der früheren Fassung des Bebauungsplanes sind im Deckblatt eingetragen.
Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, dem Bebauungsplan mit den Berichtigungen gemäß Deckblatt zuzustimmen.

Am 24. März 1976 sind die Bedenken und Anregungen und die hier empfohlenen Erwiderungen dem Amt für Beiratsangelegenheiten Nordost und dessen Stadtteilbeirat Schwachhausen vorgetragen worden. Das Amt für Beiratsangelegenheiten Nordost hat mit Schreiben vom 26. März 1976 hierzu mitgeteilt:

„In der letzten Sitzung des Stadtteilbeirates Schwachhausen ist über die Bedenken und Anregungen zum o. a. Bebauungsplanentwurf eingehend beraten worden. Dabei haben sich die Beiratsmitglieder der Auffassung des Stadtplanungsamtes zu den erhobenen Bedenken und Anregungen angeschlossen, wonach diese als unbegründet zurückzuweisen sind. Der Stadtteilbeirat ist jedoch weiter der Auffassung, daß durch eine Änderung der Ordnung für die Nutzung der Pausenhöfe von Schulen als Spielplätze (Erlaß des Senators für Bildung vom 8. Mai 73) Ballspielen außerhalb der Schulzeit auf dem Schulgelände gestattet werden sollte.
Der Senator für Bildung ist entsprechend angeschrieben worden.
Es wird gebeten, die Deputation für Bau und Raumordnung um Unterstützung dieses Anliegens zu ersuchen."
Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:
Es bestehen keine Bedenken, wenn seitens des Senators für Bildung dem Wunsche

des Stadtteilbeirates Schwachhausen stattgegeben wird. Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan mit Deckblatt für ein Gebiet zwischen Freiligrathstraße (zwischen Hausnummer 7, 7a und 21) und Kurfürstenallee (östlich Hausnummer 124) (Schule an der Freiligrathstraße) zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Freiligrathstraße (zwischen Hausnummern 7, 7a und 21) und Kurfürstenallee (östlich Hausnummer 124) (Schule an der Freiligrathstraße)

Bebauungsplan 1308

I. Bisherige städtebauliche Festsetzungen

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich folgendes dar:
Grundstück für den Gemeinbedarf (Schule).
In einem Bebauungsplan, der am 13. Juli 1966 rechtsverbindlich wurde, sind gleichartige Ausweisungen (Schule, Kindertagesstätte und öffentlicher Spielplatz) festgesetzt.

II. Anlaß der Planaufstellung

Am 31. Januar 1973 hat die Stadtbürgerschaft den Senat aufgefordert, die Pausenhöfe der Schulen zum Spielen für Kinder freizugeben. Gemäß dieser Entschließung ist beabsichtigt, den Pausenhof des hier im vorgelegten Bebauungsplan liegenden Schulgrundstückes für das Spielen der Kinder freizugeben.

Das hier betreffende Schulgrundstück wurde bisher allein für Belange der Schule genutzt. Sofern nunmehr auf diesem Grundstück auch das Spielen der Kinder freigegeben werden soll, bedarf es hierzu der entsprechenden städtebaulichen Festsetzung. Das ist notwendig, um die Doppelnutzung (Schule **und** Spielplatz) in rechtlicher Hinsicht zu sichern. Daher wurde ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt, der sowohl für die Schule ein „Grundstück für den Gemeinbedarf" als auch zugleich für das Spielen „Öffentlicher Spielplatz" ausweist. Im Bundesbaugesetz sind diese Möglichkeiten der Festsetzung im § 9 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe e (Baugrundstück für den Gemeinbedarf) bzw. im § 9 Absatz 1 Ziffer 8 (Spielplatz) genannt.

III. Planinhalt

Für das Grundstück sind bezüglich der Schulgebäude die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschoßflächenzahl 0,8 ausgewiesen. Diese Maße der baulichen Nutzung entsprechen den Richtzahlen, die für solche Baukörper erforderlich sind.
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen bezeichnet. Damit wird erreicht, daß bestimmte Teilflächen des Grundstückes überhaupt nicht für Hochbauten genutzt werden dürfen.
Die Kennzeichnung „Öffentlicher Spielplatz" innerhalb des Schulgrundstückes wurde eingetragen, um dadurch auch diese Nutzung zu ermöglichen.

IV. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten entstehen.

V. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

BEBAUUNGSPLAN 1308

für ein Gebiet zwischen Freiligrathstraße (zwischen Hausnummer 7,7A und 21) und Kurfürstenallee (östlich Hausnummer 124) (Schule an der Freiligrathstraße)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- G R Z Grundflächenzahl
- G F Z Geschoßflächenzahl
- Baugrenze
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Schule
- Öffentlicher Spielplatz
- Kindertagesheim
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- St Flächen für Stellplätze

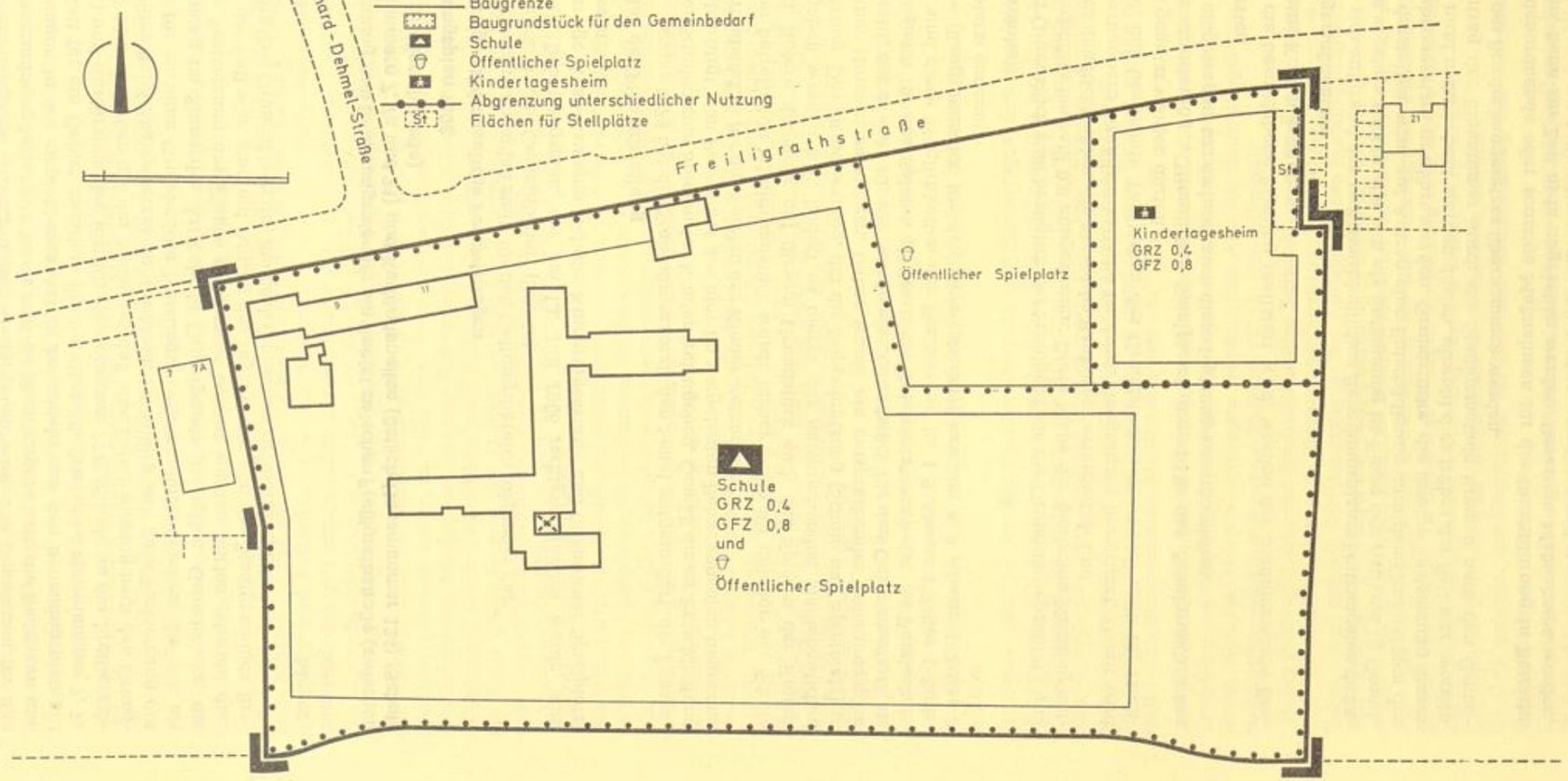

Druck: Bremer Nachrichten GmbH